

1651 März 2., Zug

A

BRIEF VON [BEAT II.] ZURLAUBEN AN DEN BISCHOF VON BASEL, BEAT
ALBRECHT [VON RAMSTEIN]

Das Bündnis der VI kath. Orte mit dem Bistum Basel sehe vor, dem Bischof jedes Jahr einen Ratgeber aus einem ihrer Orte zur Verfügung zu stellen. 1647 sei ihm, Zurlauben, diese Ehre zuteilgeworden. Da damals das Bistum durch schwere Kriegswirren [Besetzung durch Frankreich] geschwächt gewesen sei, habe er, [Ramstein], ihn mit Brief vom 26. März 1648 gebeten, sich noch etwas zu guldend, bis er ihn für seine Bemühungen im Dienste des Bistums entschädigen könne. An dieses sein Versprechen möchte er ihn heute erneut erinnern und ihn bitten, ihm seinen gerechten Lohn nicht länger vorzuenthalten.

[Offenbar war Zurlaubens Intervention nicht von Erfolg gekrönt, denn später schrieb dieser unter die Kopie:] "*Sed haec omnia in Vanum.*"

Kopie
AH 29, 271

1650 Juli 9.

A

ERKANNTNIS DER REGIERENDEN ORTE FUER DAS AMT MEIENBERG

Die zu Baden an der Jahrrechnung versammelten Gesandten der VII die Freien Aemter reg. Orte tun kund, dass vor ihnen ein Ausschuss aus dem Amt Meienberg, bestehend aus Untervogt Jakob Moser, Hans Adam Bucher und Hans Villiger, erschienen sei. Diese hätten erstens vorgebracht, an der letztjährigen Jahrrechnung¹ sei beschlossen worden, dass in den Freien Aemtern bei Kauf- und Auskaufsverschreibungen einzig die gewohnte Siegel- und Schreibertaxe zu entrichten sei. "*Item obwollen die in dem Ambt Meyenberg, biss dahin von demme, wass in den Käuffen mit bahrem gelt, wahren,*

schulden, undt dargegen getauschten guetern, vor Auffgerichter verschreibung gewährt, nichts ZuebeZahlen gewohnt waren, es in das künfftig Jedoch auch den Verstandt haben solle, dass man allein von dem Bahr an den Kauff gelegten gelt, dess schreiber und Sigel Taxes befreyet seye; von dem übrigen aber allem, ob schon ettwass von Wahren, schulden, oder dargegen getauschten güetern gewerth were, den vollkommen schreiber undt Sigell Tax Zue BeZahlen habe."

Zum zweiten sei 1649 festgehalten worden, dass sowohl im Amt Meienberg als auch in den übrigen Aemtern der Landschreiber [Beat Jakob I. Zurlauben] zu allen Erbteilungen hinzugezogen werden müsse. Zum dritten fordere der Landvogt [Ludwig Meyer], dass auch bei der Ablage sämtlicher Waisenabrechnungen - und dies in allen Aemtern - der Landschreiber anwesend sein müsse.

Bezüglich des ersten Artikels hätten die Verordneten erklärt, dieser widerspreche dem ihnen am 1. Juli 1615 von den reg. Orten anlässlich ihrer Jahrrechnung [zu Baden] ausgehändigten Brief. Dieser halte nämlich eindeutig fest, dass bei Käufen, Auskäufen, Aussteuerungen und Testamenten, die sich auf über 3000 Gl. beliefen, für die Ausstellung der entsprechenden Dokumente - ungeachtet der Höhe - nicht mehr denn 10 Kronen, 5 Kronen dem Landvogt für das Siegeln und 5 Kronen für den Landschreiber, verlangt werden dürften. Handle es sich aber um Summen unter 3000 Gl., *"soll es also dann bey dem gewöhnlichen Tax, Namblich Ein halben dickhen von Jeder hundert Zue schreiben, undt ein halben dickhen Zue Siglen gantzlich Bstahn undt verbleiben"*. Weiter heisse es in besagtem Brief, *"wan an dergleichen Keüff, ussteuerung, Testament, undt gemächt ettwass mit Bahrem gelt, wahren oder dargegen vertauschten güetern vor Auffgerichter Verschreibung erlegt werde, ein solches in dem Tax nit begriffen sein, auch nichts darvon gefordert werden solle"*.

Zur Forderung, auch im Amt Meienberg müsse bei Erbteilungen der Landschreiber anwesend sein, hätten die Amtsvertreter folgendermassen Stellung bezogen: Da Meienberg von Bremgarten weit entfernt sei, würden durch die Reise und den Aufenthalt des Landschreibers sowie von dessen Dienern grosse Kosten erwachsen. Ferner hätten diese zu bedenken gegeben, dass in solchen Fällen der Landschreiber allzu lange seinen übrigen Amtsgeschäften fernbleiben müsse.

Schliesslich widerspreche die Forderung des Landvogts, der Landschreiber müsse bei der Ablage der Waisenrechnungen mit dabei sein, eindeutig den Ausführungen des Amtsbuches, welches bestimme, dass diese einzig vor den Verwandten oder dem Waisenvogt sowie den sechs hiezu Verordneten zu erfolgen habe.

Deshalb hätten sie - da die letztjährigen Tagsatzungsgesandten die speziellen Bestimmungen für Meienberg offenbar nicht gekannt - ihre Amtsvertreter gebeten, sie bezüglich des ersten Artikels zu schützen und zu schirmen und sie von den andern ungerechtfertigten Neuerungen, die Erbteilungen und Waisenabrechnungen betreffend, zu verschonen.

Nach dem Anhören dieses Ausschusses seien dann der Brief von 1615 sowie der entsprechende Passus aus dem Amtsbuch verlesen worden. In Anbetracht, dass für Landvogt und Landschreiber finanziell wenig herauschaue, für die Bewohner von Meienberg wegen der Ab gelegenheit ihres Gebietes jedoch grosse Unkosten entstünden, sollen diese bei ihrem Amtsbuch, bei ihren Briefen und ihrem alten Herkommen geschützt bleiben. So bestätige man auch den 1615 ausgestellten und vom damaligen Landvogt von Baden, Kaspar von Graffenried, Rat von Bern, besiegelten Brief, *"Jedoch dass mit der wahr, so an Käuff, Aussteuerung undt dergleichen geben werdent, Kein gfahr gebraucht werde"*.

Folglich seien die Amtsangehörigen auch weiterhin nicht verpflichtet, bei Erbteilungen und bei der Ablage der Waisenrechnungen den Landschreiber beizuziehen. Sollte jedoch dessen Anwesenheit von jemandem gewünscht werden, soll ihm dies nicht verwehrt werden. Die hiermit gewährten Privilegien dürften aber nicht dazu führen, dass der Obrigkeit dadurch Schaden erwachse oder dass damit Missbrauch getrieben werde, *"wie dann unsere meinung darbey ist, dass auff dergleichen sachen unsere Landtvögt undt Landtschreiber ein fleissiges Auffsehens haben sollen"*. Die in Meienberg anfallenden Schreibgeschäfte aber dürften weder von Priestern, Schulmeistern, Weibeln oder Untervögten vorgenommen, sondern müssten allesamt von der Kanzlei [der Freien Aemter] ausgeführt werden.

Was die Bevogtung der Witwen und Waisen anbelange, solle man da-

zu, wenn immer möglich, Verwandte nehmen, denn diese würden ihrer Sorgfaltspflicht besser als Aussenstehende nachkommen.

Abschliessend sei festgehalten, dass diese Erkenntnis nur für das Amt Meienberg, nicht aber für die andern Gemeinden und Aemter der Freien Aemter Gültigkeit besitze. Vielmehr sollen bei letztern der Abschied von 1649 sowie die früher erlassenen Reformbestimmungen weiterhin Anwendung finden.

1) vgl. SSRQ Aargau II/8, 521

Kopie
AH 29, 272-275